



## **Politische Gemeinde Wasterkingen**

---

# **Gebührenverordnung (GebVo)**

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017<sup>1</sup>

I	Vorbemerkung .....	3
II	Allgemeine Bestimmungen .....	3
	Art. 1 Gegenstand der Verordnung.....	3
	Art. 2 Gebührenpflicht.....	3
	Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen <sup>6</sup> .....	3
	Art. 4 Bemessungsgrundlagen.....	3
	Art. 5 Allgemeines Gebührenreglement (Gebührentarif) .....	3
	Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung <sup>11</sup> .....	4
	Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung .....	4
	Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung .....	4
	Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand .....	4
	Art. 10 Kostenvorschuss <sup>15</sup> .....	4
	Art. 11 Mehrwertsteuer .....	4
	Art. 12 Fälligkeit .....	4
	Art. 13 Verzugszins.....	5
	Art. 14 Gebührenverfügung.....	5
	Art. 15 Mahnung und Betreibung.....	5
	Art. 16 Verjährung .....	5
	Art. 17 Verrechnung von Nachforschungsgebühren .....	5
III	Die einzelnen Gebühren .....	5
	Art. 18 Schreib- und ähnliche Gebühren .....	5
	Art. 19 Gesuch um Informationszugang.....	6
	Art. 20 Grundlagen.....	6
	Art. 21 Gebührenbemessung .....	6
	Art. 22 Gebührenrahmen .....	6
	Art. 23 Gebührenreduktion.....	7
	Art. 24 Baudepositen (Baudepots).....	7
	Art. 25 Planungen (Private Gestaltungs- und Quartierpläne) .....	7
	Art. 26 Umweltschutzrechtliche Bearbeitung.....	7
	Art. 27 Natur- und Heimatschutz .....	7
	Art. 28 Plan- und Datenabgabe aus dem kommunalen Leitungskataster .....	7
	Art. 29 Gemeindeliegenschaften und -anlagen und deren Ausstattungen etc.....	8
	Art. 30 Gemeindebibliothek .....	8
	Art. 31 Erteilung des Bürgerrechts .....	8
	Art. 32 Kosten für Sprach- und Grundkenntnistests.....	8
	Art. 33 Entlassung aus dem Bürgerrecht .....	8
	Art. 34 Einwohnerkontrolle <sup>29</sup> .....	8
	Art. 35 Feuerwehr.....	8
	Art. 36 Steuerausweise <sup>32</sup> .....	9
	Art. 37 Bestattungskosten <sup>33</sup> .....	9
	Art. 38 Grabunterhalt und Grabpflege.....	9
	Art. 39 Bestätigungen.....	9
	Art. 40 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen .....	9
	Art. 41 Lebensmittelkontrolle <sup>36</sup> .....	10
	Art. 42 Fundbüro .....	10
	Art. 43 Gastgewerbepatente .....	10
	Art. 44 Hinausschieben der Schliessungsstunden.....	10
	Art. 45 Abgaben auf gebrannte Wasser <sup>37</sup> .....	10
	Art. 46 Hunde .....	10
	Art. 47 Waffenerwerbsscheine .....	11
	Art. 48 Weitere Gebühren .....	11
	Art. 49 Parkiergebühren .....	11
	Art. 50 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung .....	11
	Art. 51 Wiedererwägungsgesuche .....	11
	Art. 52 Neubeurteilungen .....	11
	Art. 53 Friedensrichter.....	11
	Art. 54 Gebühren in betriebsrechtlicher Hinsicht.....	12
	Art. 55 Gebühren in gemeindeammannamtlicher Hinsicht .....	12
IV	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	12
	Art. 56 Übergangsbestimmung.....	12
	Art. 57 Inkrafttreten.....	12

## **I Vorbemerkung**

Diese Verordnung ist der besseren Lesbarkeit wegen in der männlichen Form verfasst. Die Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

## **II Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung, des technischen Betriebes sowie der Behörden<sup>2</sup>
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

### **Art. 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte<sup>3</sup> Leistungen verursacht<sup>4</sup> oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Allgemeinen Gebührenreglement (Gebührentarif) zu bezahlen.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen<sup>6</sup>**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.<sup>7</sup>

### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:<sup>8</sup>

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung;
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts;
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

### **Art. 5 Allgemeines Gebührenreglement (Gebührentarif)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat<sup>9</sup> legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Allgemeinen Gebührenreglement (Gebührentarif) fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Gebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Allgemeinen Gebührenreglement fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt im Allgemeinen Gebührenreglement die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>4</sup> Das Allgemeine Gebührenreglement wird publiziert<sup>10</sup> und ist auf der Homepage der Politischen Gemeinde Wasterkingen abrufbar oder kann am Schalter bezogen werden.

## **Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung<sup>11</sup>**

Der Gemeinderat kann im Allgemeinen Gebührenreglement vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen erhöht werden, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden;
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden;
- c) herabgesetzt werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.

## **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

## **Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung**

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet, die Zahlungsfrist verlängert oder angemessene Ratenzahlungen vereinbart werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit kulturelle, gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden;
- b) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird;
- c) wenn andere besondere Gründe wie Härtefall<sup>12</sup> oder Geringfügigkeit<sup>13</sup> des Aufwandes vorliegen.

## **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.<sup>14</sup>

## **Art. 10 Kostenvorschuss<sup>15</sup>**

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

## **Art. 11 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

## **Art. 12 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.<sup>16</sup>

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung / Gebührenverfügung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung / Gebührenverfügung ein.<sup>17</sup>

<sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

## **Art. 13 Verzugszins**

<sup>1</sup> Ab Datum der Mahnung sind Gebühren und Auslagen zu 5% pro Jahr zu verzinsen. Das Jahr berechnet sich mit 360 Tagen.<sup>18</sup>

<sup>2</sup> Bei Ratenzahlungen ist der Verzugszins von 5% ab Fälligkeit geschuldet.

<sup>3</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>4</sup> Verzugszins unter Fr. 25.00 wird nicht verrechnet.

## **Art. 14 Gebührenverfügung**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.<sup>19</sup>

## **Art. 15 Mahnung und Betreibung**

<sup>1</sup> Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

<sup>3</sup> Für die Löschung einer Beteiligung kann eine Gebühr erhoben werden.

## **Art. 16 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.<sup>20</sup>

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **Art. 17 Verrechnung von Nachforschungsgebühren**

Nachforschungsgebühren von Post- und Bankinstituten, welche der Gemeinde aufgrund von ungenügend oder falsch bezeichneten Zahlungen entstehen, werden der/dem Verursachenden verrechnet.

# **III Die einzelnen Gebühren**

## **A. Verwaltung allgemein**

### **Art. 18 Schreib- und ähnliche Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.<sup>21</sup>

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.<sup>22</sup>

## **Art. 19 Gesuch um Informationszugang**

- <sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.<sup>23</sup>
- <sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.<sup>24</sup>

## **B. Bauwesen**

### **Art. 20 Grundlagen**

- <sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen inkl. Beratungen und Teilnahme an Baukommissionssitzungen werden Bewilligungs-, Kontrollgebühren und übrige Gebühren erhoben.
- <sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Allgemeinen Gebührenreglement.

### **Art. 21 Gebührenbemessung**

- <sup>1</sup> Die Bewilligungsgebühr setzt sich aus den Behandlungs- und Prüfungskosten zusammen und bemisst sich nach der mutmasslichen Bausumme. Darin nicht enthalten sind die Gebühren für Aufzugsbewilligungen und -kontrollen, die Aufwendungen des baulichen Zivilschutzes sowie spezielle Begutachtungen, die Aufwendungen des Geometers, die Gebühren anderer Behörden und das Einmessen sowie die Nachführung der Leitungskataster der Hausanschlüsse.
- <sup>2</sup> Die Kontrollgebühren sowie die übrigen Gebühren werden nach Aufwand bemessen.

### **Art. 22 Gebührenrahmen**

- <sup>1</sup> Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuchs und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu Fr. 20'000.00.
- <sup>2</sup> Sind mehrere Gebäude (Areal- und Gesamtüberbauungen, Terrassensiedlungen und ähnliche Überbauungsformen) Gegenstand eines einzigen Baugesuchs (bei zusammengebauten Gebäuden gilt die durch Brandmauern unterteilte Anzahl Gebäudeeinheiten), wird die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben.
- <sup>3</sup> Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> werden Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.
- <sup>4</sup> Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- <sup>5</sup> Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen sowie Nachkontrollen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.
- <sup>6</sup> Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens Fr. 10'000.00.
- <sup>7</sup> Wo die Gebühr nach Aufwand bemessen wird, bestimmt sich die Aufwandgebühr nach den jeweils gültigen Ansätzen der Beauftragten.

## **Art. 23 Gebührenreduktion**

<sup>1</sup> In folgenden Fällen kann die Gebühr unter Beachtung des geleisteten Aufwandes reduziert werden bei

- a) Verzicht auf einen formellen Entscheid
- b) Bauverweigerungen
- c) Neuerteilung einer verfallenen baurechtlichen Bewilligung ohne wesentliche Projektänderungen
- d) Beurteilung von Vorentscheiden
- e) vorentscheidsweise bereits behandelten Baugesuchen
- f) Rückzug des Baugesuches
- g) Wiedererwägung

<sup>2</sup> Die Aufwendungen des Gemeindeingenieurbüros für die Prüfung und Bearbeitung sind vollständig zu bezahlen.

## **Art. 24 Baudepositen (Baudepots)**

<sup>1</sup> Vor Baubeginn ist der Gemeindeverwaltung Wasterkingen ein Baudepositum zu leisten, welches in der Baubewilligung deklariert wird. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Gebühren und Kosten für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz sowie an das Kanalisationsnetz der Politischen Gemeinde Wasterkingen, die Strasseninstandstellung und den Ingenieuraufwand. Die Ansätze richten sich nach den jeweiligen, separaten Gebührenreglementen.

<sup>2</sup> Das Depositum wird nicht verzinst. Die definitive Abrechnung der Anschlussgebühren, Strasseninstandstellungen und der Ingenieurarbeiten erfolgt nach Bauvollendung, resp. nach Vorliegen der Gebäudeschätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).

## **Art. 25 Planungen (Private Gestaltungs- und Quartierpläne)**

Für private Gestaltungspläne sowie private Quartierpläne wird eine Bearbeitungsgebühr nach Aufwand, mindestens jedoch Fr. 500.00 erhoben. Die Aufwendungen des Gemeindeingenieurs sowie allfälliger Unterstützung durch Juristen und Fachpersonen werden separat und vollständig in Rechnung gestellt. Dazu gehören auch Publikations- und externe Kosten.

## **Art. 26 Umweltschutzrechtliche Bearbeitung**

Für die Arbeiten oder Amtshandlungen, die gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung vorgenommen werden (Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten, Bewilligungsverfahren etc.) gelten die Ansätze gemäss Art. 22 dieser Verordnung.

## **Art. 27 Natur- und Heimatschutz**

<sup>1</sup> Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

<sup>3</sup> Die Bauherrschaft trägt die Kosten von Beratungsleistungen und Teilnahme an Baukommissionssitzungen. Der Gemeinderat erlässt die diesbezüglichen Bestimmungen im Allgemeinen Gebührenreglement.

## **Art. 28 Plan- und Datenabgabe aus dem kommunalen Leitungskataster**

Für den Bezug von Plan- und Datenausgaben sind Gebühren zu entrichten, welche durch den Gemeinderat im Allgemeinen Gebührenreglement festgelegt werden. Es gelten die Bestimmungen der Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD) des Kantons Zürich.

## **C. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen**

### **Art. 29 Gemeindeliegenschaften und -anlagen und deren Ausstattungen etc.**

<sup>1</sup> Für die Benützung gemeindeeigener Liegenschaften, Anlagen und deren Ausstattungen werden Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Für Non-Profit-Organisationen und ortsansässige Vereine kann die Gebühr ermässigt oder erlassen werden.<sup>25</sup>

### **Art. 30 Gemeindebibliothek**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Gemeindebibliothek sowie der digitalen Bibliothek werden Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

## **D. Bürgerrecht**

### **Art. 31 Erteilung des Bürgerrechts**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.<sup>26</sup>

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt maximal Fr. 300.00.

### **Art. 32 Kosten für Sprach- und Grundkenntnistests**

Die Gebühren für allfällige Sprachtests oder Grundkenntnistests werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Aufwand verrechnet.<sup>27</sup>

### **Art. 33 Entlassung aus dem Bürgerrecht**

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei (kantonale Bürgerrechtsverordnung).<sup>28</sup>

## **E. Einwohnerkontrolle**

### **Art. 34 Einwohnerkontrolle<sup>29</sup>**

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Allgemeinen Gebührenreglement festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.<sup>30</sup>

## **F. Feuerwehrwesen**

### **Art. 35 Feuerwehr**

<sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach effektivem Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.<sup>31</sup>

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

## **G. Finanzen und Steuern**

### **Art. 36 Steuerausweise<sup>32</sup>**

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

<sup>2</sup> Ferner werden für Steuerauskünfte bei Einbürgerungsverfahren und Kopien von Steuererklärungen Gebühren erhoben.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

## **H. Friedhofswesen**

### **Art. 37 Bestattungskosten<sup>33</sup>**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde<sup>34</sup> sowie die Heimführung<sup>35</sup> in einem Radius von 50 km trägt die Gemeinde.

<sup>2</sup> Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

<sup>3</sup> Weitere Gebühren (z.B. Grabmalbewilligungen, Unterhalt und Beschriftung Gemeinschaftsgrab etc.) werden vom Gemeinderat festgesetzt.

### **Art. 38 Grabunterhalt und Grabpflege**

<sup>1</sup> Für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde werden Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## **I. Fürsorge / Soziales**

### **Art. 39 Bestätigungen**

Bestätigungen über den Bezug von wirtschaftlicher Hilfe (z.B. zuhanden des Migrationsamts) sind kostenpflichtig. Die Gebühren können erlassen werden, wenn die betroffene Person Sozialhilfe bezieht. Der Gemeinderat setzt die Gebühren im Allgemeinen Gebührenreglement fest.

## **J. Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen**

### **Art. 40 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen**

<sup>1</sup> Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in gemeindeeigenen Alterszentren gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

<sup>2</sup> Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes in Rechnung gestellt. Verrechnet wird die Hälfte der Kosten der für die Alltagsbewältigung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen.

## **K. Lebensmittelkontrolle**

### **Art. 41 Lebensmittelkontrolle<sup>36</sup>**

<sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Anzahl Beanstandungen bzw. nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens Fr. 1'000.00.

## **L. Polizeiwesen**

### **Art. 42 Fundbüro**

<sup>1</sup> Für die Aufbewahrung und Herausgabe gefundener Gegenstände im Fundbüro wird, soweit kein besonderer Aufwand damit verbunden ist, keine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Entsteht ein besonderer Aufwand, wird der effektive Aufwand verrechnet.

### **Art. 43 Gastgewerbepatente**

Für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren erhoben.

### **Art. 44 Hinausschieben der Schliessungsstunden**

<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften oder bei Anlässen werden Gebühren nach Aufwand bis maximal Fr. 100.00 erhoben.

<sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis Fr. 1'000.00 erhoben.

<sup>3</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

### **Art. 45 Abgaben auf gebrannte Wasser<sup>37</sup>**

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen Fr. 200.00 und Fr. 8'000.00 für vier Jahre (GGV).

### **Art. 46 Hunde**

<sup>1</sup> Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von Fr. 70.00 bis Fr. 200.00.<sup>38</sup>

<sup>2</sup> Befreit von der Abgabe sind die Halterinnen und Halter gemäss Hundegesetz.<sup>39</sup>

## **Art. 47 Waffenerwerbsscheine**

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.<sup>40</sup>

## **Art. 48 Weitere Gebühren**

Weitere Gebühren im Bereich Polizei, Sicherheit und Gesundheit (wie z.B. Grossanlässe, Polizeibewilligungen, Pilzkontrolle etc.) setzt der Gemeinderat im Allgemeinen Gebührenreglement fest.

## **M. Nutzung öffentlichen Grundes**

### **Art. 49 Parkiergebühren**

<sup>1</sup> Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können Gebühren unter Berücksichtigung von Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

<sup>2</sup> Jahresparkkarten werden nicht ausgestellt.

### **Art. 50 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung**

<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.<sup>41</sup>

<sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu kulturellen oder ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

## **N. Rechtspflege**

### **Art. 51 Wiedererwägungsgesuche**

<sup>1</sup> Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt maximal Fr. 500.00.

### **Art. 52 Neubeurteilungen**

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel Fr. 300.00 bis Fr. 1'500.00.<sup>42</sup>

## **O. Friedensrichter**

### **Art. 53 Friedensrichter**

Der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

## **P.    Betriebs- und Gemeindeammannamt**

### **BETREIBUNGSAMT**

#### **Art. 54   Gebühren in betriebsrechtlicher Hinsicht**

Die Gebühren in betriebsrechtlicher Hinsicht werden gemäss Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erhoben.

### **GEMEINDEAMMANNAMT<sup>43</sup>**

#### **Art. 55   Gebühren in gemeindeammannamtlicher Hinsicht**

Im Bereich des Gemeindeammannamtes werden die Gebühren nach den Empfehlungen des Verbandes der Gemeindeammänner und Betriebsbeamten des Kantons Zürich erhoben. Der Gemeinderat setzt die Gebühren im Allgemeinen Gebührelement fest.

## **IV   Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 56   Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

#### **Art. 57   Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

<sup>2</sup> Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Wasterkingen, 17. Oktober 2017

#### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. Peter Zuberbühler

sig. Enrico Brandenberger

Wasterkingen, 29. November 2017

#### **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. Peter Zuberbühler

sig. Enrico Brandenberger

## Kommentar zu einzelnen Verordnungsbestimmungen:

<sup>1</sup> Alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen (Art. 38 Abs. 1 KV). Das Gesetz legt die Grundsätze für die Erhebung weiterer Abgaben fest. Es bestimmt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Art. 126 KV). Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten selbständig, das kantonale Recht gewährt ihnen einen möglichst weiten Handlungsspielraum (Art. 85 KV).

<sup>2</sup> Zu den Leistungen der Verwaltung gehören auch die Leistungen der von ihr beauftragten Dritten.

<sup>3</sup> „in dieser Verordnung aufgeführte“: Es bestehen öffentliche Sachen und Einrichtungen, deren Benutzung kostenlos ist (Parkanlagen, Gemeindestrassen etc.). Hier führt erst der gesteigerte Gemeindegebrauch zur Gebührenerhebung. Ebenso sind nicht ausnahmslos alle Leistungen gebührenpflichtig (z.B. einfache Auskünfte).

<sup>4</sup> „verursacht oder in Anspruch nimmt“: Gemeint sind die Gesuchsteller ebenso wie die Adressaten von Ersatzvornahmen. Die Pflicht gilt für natürliche und juristische Personen. Diese Bestimmung setzt den Grundsatz des Verursacherprinzips um, der gemäss nGG bei der Haushaltführung der Gemeinden beachtet werden muss (§ 84 Abs. 1 nGG).

<sup>5</sup> Hierbei handelt es sich um „Kanzleigebühren“. Kanzleigebühren dürfen durch die Exekutive direkt festgesetzt werden (Art. 38 Abs. 1 lit. d KV) und zeichnen sich durch zwei Merkmale aus:

1. Sie werden für eine vergleichsweise einfache Tätigkeit erhoben, d.h. für Routinehandlungen, die keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern.
2. Die Gebühren sind von geringfügiger Höhe. Eine absolut geltende Obergrenze für den Betrag einer Kanzleigebühr lässt sich in der Praxis nicht finden. Das Verwaltungsgericht hält lediglich einmal fest, eine Gebühr von 600 Franken sei substanziell und damit nicht mehr geringfügig. Eine Obergrenze von 200 Franken pro Leistung scheint damit zulässig, kann aber niedriger angesetzt werden. Stattdessen kann auch „in geringer Höhe“ oder „in bescheidenem Rahmen“ im Verordnungstext festgehalten werden.

<sup>6</sup> ist der Auffangtatbestand für eventuell nicht in der Gebührenverordnung erfasste Leistungen der Verwaltung, die doch entgolten werden sollen.

<sup>7</sup> „Der tatsächliche Aufwand ... Sachmittel“: Die Gemeinde definiert hier die Bemessungsgrundlagen genauer, was den Anforderungen des Legalitätsprinzips entgegenkommt, schränkt sich damit aber auch nicht ein.

<sup>8</sup> Entspricht § 5 Abs. 1 VOGG.

„grundsätzlich“: Das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühren so bemessen werden, dass der Gesamtertrag der Gebühren den Gesamtaufwand des betreffenden Verwaltungsbereichs/Geschäftsfeldes nicht übersteigt.

Gesichtspunkte 1 und 3 umschreiben das Äquivalenzprinzip, wonach die Gebühren in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Verwaltungsleistung für die gebührenpflichtige Person und deren Interesse an der Leistung stehen und den objektiven Wert der Leistung widerspiegeln müssen.

Pauschalisierungen und Schematisierungen sind dabei zulässig, solange sie den obigen Prinzipien nicht widersprechen.

<sup>9</sup> In der Gemeindeordnung könnte auch geregelt werden, dass eigenständige Kommissionen oder andere dazu ermächtigte Organe für die Festsetzung der Gebührentarife in ihrem Geschäftsfeld zuständig sind. In der Gemeindegrösse von Wasterkingen ist es angezeigt, die Tariffestsetzung „zentral“ beim Gemeinderat zu belassen.

<sup>10</sup> § 7 Abs. 1 des neuen Gemeindegesetzes verlangt die Publikationspflicht.

<sup>11</sup> Diese Bestimmung delegiert die Erhöhung und Ermässigung für gewisse Personenkreise und Situationen weitgehend an die Exekutive. Als Kann-Bestimmung gibt sie der Exekutive den Auftrag, die Möglichkeiten zu prüfen.

<sup>12</sup> Ein Härtefall liegt vor, wenn sich die gebührenpflichtige Person in einer persönlichen wirtschaftlichen Notlage befindet. Bei dauernder Mittellosigkeit können die Gebühren ganz erlassen werden.

<sup>13</sup> Diese Ausnahme gilt zum Beispiel für einfache Auskünfte.

<sup>14</sup> „Aussergewöhnlicher Aufwand“: Es werden speziell hohe Kosten verursacht, z.B. wenn sich eine gebührenpflichtige Person ihrer Mitwirkungspflicht entzieht, Abklärungen behindert, falsche Angaben macht.

<sup>15</sup> Diese Bestimmung ist zu unterscheiden von § 15 VRG, welcher gewisse im Interesse einer Privatperson veranlasste Untersuchungen von der Leistung eines Barvorschusses abhängig macht. Diese Bedingung ist nur in den Fällen von § 15 VRG zulässig.

<sup>16</sup> Der Anwendungsbereich dieses Absatzes ist beschränkt. In vielen Fällen von Gebührenerhebung wird eine Rechnung gestellt.

<sup>17</sup> Wird zur Vollständigkeit der Verordnung aufgeführt. Der Absatz entspricht § 29a VRG unter dem Titel „Fälligkeit von Forderungen, welcher direkt anwendbar ist und neben welchem kein Platz für autonomes kommunales Recht besteht. Der Absatz hat deklaratorische Wirkung. Dasselbe gilt für Abs. 3.

Abs. 1 ist dennoch zulässig, da „Vorauszahlungen oder Barzahlungen, wo dies zur Vereinfachung des Verfahrens angezeigt ist“, nach § 29a Abs. 1 zweiter Satz VRG vorbehalten sind (ebenso wie Stundung und Ratenzahlung in begründeten Fällen).

<sup>18</sup> 5% Verzugszins ab Datum der Mahnung entspricht § 29a Abs. 2 VRG: „Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung schuldet er Verzugszins von 5%“.

<sup>19</sup> Die Gebührenverfügung unterliegt dem ordentlichen Anfechtungsverfahren. Nach nGG können auch in Versammlungsgemeinden Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Angestellte übertragen werden (§ 45 nGG). § 170 nGG hält den Instanzenzug bei der sogenannten Neubeurteilung fest. Rekurse gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz sind an das jeweils nächst höhere Gremium zu richten.

<sup>20</sup> Das VRG setzt keine Verjährungsfristen fest. Die Verjährung von öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein allgemeiner Rechtsschutz. Die fünfjährige Verjährungsfrist entspricht der bundesgerichtlichen Frist bei öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsansprüchen. Das Gemeinwesen als Gläubiger muss die Verjährung von Amtes wegen beachten.

<sup>21</sup> Diese Regelung ist heute der Normalfall und entspricht der Wasterkinger Praxis.

<sup>22</sup> „Zusätzlich entstehende Kosten“: Es geht um Kosten, welche im weiteren Sinn im Interesse der gebührenpflichtigen Person verursacht werden.

<sup>23</sup> Gebührenpflichtig sind Gesuche gemäss § 20 Abs. 1 IDG. Die IDV und ihr Anhang sind zwingend bei der Gebührenerhebung für Informationsgesuche anzuwenden. Die Aufnahme dieses Artikels in die Gebührenverordnung ist deklaratorisch und dient der Transparenz und Vollständigkeit.

<sup>24</sup> Diese Regelung entspricht § 29 Abs. 2 IDG.

<sup>25</sup> Die Gemeinde verzichtet zur Erfüllung eines Gesundheitsauftrages und im Sinne der Kultur- und Sportförderung auf kostendeckende Gebühren.

<sup>26</sup> Anstatt auf das kantonale Recht zu verweisen, hätte Wasterkingen auch die Möglichkeit, eine eigene Vorschrift zu erlassen, solange die Bestimmungen des übergeordneten Rechts eingehalten werden. Die Beträge werden dann nach Empfehlung der Abteilung Einbürgerungen des Gemeindeamtes direkt in der Gebührenverordnung (nicht erst im Tarif) festgelegt. Im Sinne von Rechtssicherheit und Gleichbehandlung werden die kantonalen Bestimmungen übernommen.

<sup>27</sup> Der Kommentar zum Entwurf der neuen kant. Gebührenverordnung hält fest: Neben der eigentlichen Einbürgerungsgebühr dürfen die Gemeinden zusätzliche Gebühren erheben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Sprachtest (siehe § 10 Abs. 7 VE BüV-ZH) oder einen Grundkenntnistest (siehe § 11 Abs. 2 VE BüV-ZH) absolvieren muss. Weitere Gebühren (z.K. für das Einbürgerungsgespräch oder für Erhebungen bei der erleichterten Einbürgerung) sind nicht zulässig.

<sup>28</sup> In aller Regel sind Entlassungen aus dem Bürgerrecht mit einem kleinen Verwaltungsaufwand verbunden, so dass sich eine Gebührenerhebung kaum rechtfertigen lässt.

<sup>29</sup> Die Verordnung zum Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister kommt derzeit in die Vernehmlassung. Sie soll Anfang 2018 in Kraft treten. Es ist vorgesehen, dass die MERV die Gebührengrundlage für die Kanzlei- und Kontrollgebühren der Einwohnerkontrolle der Gemeinden enthalten wird (eine Exekutivverordnung genügt für diese Gebührenart), die alle entsprechenden Gebühren im Meldewesen gemäss VOGG abdecken wird.

<sup>30</sup> Die Gebühren des Personenmeldeamtes sind Gebühren von geringer Höhe, weshalb sie direkt vom Gemeindevorstand im Gebührentarif geregelt werden können.

<sup>31</sup> § 27 Abs. 2 FFG:

*Die Gemeinde verfügt den Ersatz der Kosten des Feuerwehreinsatzes gegenüber*

- a. *Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben.*
- b. *dem Besitzer einer Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm,*
- c. *Personen, die Hilfeleistungen beansprucht haben, wie insbesondere zur Rettung von Menschen und Tieren,*
- d. *dem Gebäudeeigentümer bei Wasserschäden im Gebäude, die nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden,*
- e. *dem Auftraggeber für Dienstleistungen der Feuerwehr bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen. (Kostensatz bei Fahrzeug- und A-, B und C-Unfällen verfügt die GVZ, §§ 28 und 29 FF).*

Für die Gebührenverrechnung kann entweder auf den jeweils gültigen „Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe“ der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Zürich verwiesen werden (der Kostentarif sieht die Möglichkeit dieser Übernahme explizit vor). Oder die Gebühren können sich nach dem effektiven Aufwand des Einsatzes bemessen, wie er der Gemeinde entsteht. Im Sinne der Rechtssicherheit soll die übergeordnete Bestimmung der GVZ übernommen werden.

<sup>32</sup> Entspricht § 26 der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz. Die Aufnahme der Bestimmung ist deklaratorisch. Da es sich bei den Ausstellungsgebühren ausserdem um Kanzleigebühen handelt, könnte auf eine Grundlage in der kommunalen Verordnung verzichtet werden.

<sup>33</sup> Gemäss § 3 Abs. 4 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) erlassen die politischen Gemeinden die Bestimmungen über die Gebühren für das Bestattungswesen.

<sup>34</sup> Die Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde bei Einwohnerinnen und Einwohnern entspricht § 45 Abs. BesV.

<sup>35</sup> Die Heimführung ist eine Zusatzleistung, die gemäss BesV nicht von der Gemeinde übernommen werden müsste.

<sup>36</sup> Die Lebensmittelkontrolle ist gebührenfrei, soweit das Lebensmittelgesetz nichts anderes bestimmt. Gebühren können insbesondere für Kontrollen erhoben werden, die zu Beanstandungen geführt haben, für besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt worden sind und einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Kontrolltätigkeit hinausgeht (vgl. Art. 45 LMG). Zu beachten ist der Gebührenrahmen, der in Art. 75 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung enthalten ist.

<sup>37</sup> Diese Regelung entspricht § 34 ff Gastgewerbegesetz sowie § 15 Gastgewerbeverordnung, wonach Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten müssen, die zwischen 200 und 8'000 Franken beträgt. Der Artikel wird der Vollständigkeit halber mit deklaratorischer Wirkung in die Gebührenverordnung aufgenommen, es besteht kein kommunaler Handlungsspielraum.

<sup>38</sup> § 23 Abs. 1 HuG: Die Halterin oder der Halter zahlt in der Wohnsitzgemeinde für jeden von ihr oder ihm im Kanton gehaltenen Hund eine Abgabe von 70 bis 200 Franken je Kalenderjahr. Die Gemeinde legt die Höhe der Abgabe fest.

<sup>39</sup> § 25 HuG; Auflistung der von der Abgabe befreiten Personen.

<sup>40</sup> Gemäss Art. 32 WG ist der Bund für die Festsetzung der Gebühren zuständig.

<sup>41</sup> § 231 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG). Die Gemeinden sind berechtigt, für die Beanspruchung ihres öffentlichen Grundes im Rahmen des PBG eine Gebührenordnung zu erlassen. Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht als Bemessungsgrundlage beim gesteigerten Gemeingebrauch. Ein Abstützen auf die Regelungen der Sondergebrauchsverordnung, die auf dem PBG basiert, drängt sich auf. Konkret sind die §§ 12 bis 15a sowie der Anhang der Sondergebrauchsverordnung anzuwenden.

<sup>42</sup> Mit dem neuen Gemeindegesetz müssen Entscheide, die an unterstellte Stellen übertragen werden, zuerst durch die delegierende Behörde neu beurteilt werden, bevor der Rekurs gemäss VRG erhoben werden kann.

<sup>43</sup> Weil per 1. Januar 2018 mit der Aufhebung der VOGG die Rechtsgrundlage für die Gebühren im gemeindeammanamtlichen Bereich wegfällt, muss auch hier eine kommunale Rechtsgrundlage geschaffen werden. Der Kanton hat zwar in Aussicht gestellt, wiederum eine kantonsweite und somit einheitliche Gebührenregelung für diesen Bereich auszuarbeiten. Es ist jedoch fraglich, ob dieser per 1. Januar 2018 in Kraft sein wird. Um Rechtssicherheit zu garantieren, werden diese Bestimmungen aufgenommen, welche der bisherigen Gesetzgebung entsprechen.

-.-.-.-.-